

**Wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen (WKA Kreien II),
Bekanntmachung immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach § 16 BImSchG**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 15.11.2021

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Sitz: Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) erhielt mit Datum vom 19. Oktober 2021 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 26/21).

Der verfügende Teil des immissionsschutzrechtlichen Bescheides nach § 16 BImSchG hat folgenden Wortlaut:

1.

Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit von 2 WKA erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit von einer WKA Typs Vestas V150 (STE) mit 145 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Nennleistung von 4.0/4.2 (WKA 15) an nachfolgend genannten Standort:

19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 15	2	29	33306693,11	5919645,37

sowie auf die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit einer WKA des Typs Vestas V150 mit 148 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Nennleistung von 5.0/5.4 MW (WKA 16) an nachfolgend genannten Standort:

19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 16	2	19/1	33305322,00	5920021,80

Die wesentliche Änderung umfasst die Erhöhung der Nennleistung der insgesamt 2 WKA auf 5.6 MW sowie die Aufhebung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen. Für die WKA 15 ergibt sich dadurch ebenfalls eine Erhöhung der Nabenhöhe, durch den angezeigten Verzicht auf die Fundamenterhöhung bleibt die Gesamthöhe jedoch gleich.

2.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach Nr. A.1. dieses Bescheides (d.B.) erlischt, wenn nicht bis zum **19. Oktober 2024** mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **23.11.2021** bis einschließlich **07.12.2021** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 – 59586512 möglich. Die Terminabsprache soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

1) 54 zK

2) 50 a

→ Amtlicher Anzeiger

→ Internet (StALU, UVP-Portal)